

Ordnung des integrierten Studienabschlusses Diakonie an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus

§ 1

Umfang der Prüfung

- (1) Der integrierte Studienabschluss besteht aus dem erfolgreichen Abschluss des BA-Studiums und der Diakonischen Abschlussprüfung. Das Studium der BA-Studiengänge ist in der Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie geregelt.
- (2) Die Diakonische Abschlussprüfung besteht aus dem studienbegleitenden Teil, der Diakonischen Abschlussarbeit und dem Kolloquium.

§ 2

Zweck und Wirkung der Diakonischen Abschlussprüfung

- (1) Durch die Diakonische Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über grundlegende diakonisch-theologische Kenntnisse verfügen und die Fähigkeit erworben haben, diakonische Inhalte im Kontext von Kirche und Sozialer Arbeit zu entwickeln und zu vertreten.
- (2) Über das Bestehen der Diakonischen Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt.
- (3) Mit dem Bestehen der Diakonischen Abschlussprüfung sind die Ausbildungsvoraussetzungen für die kirchliche Anerkennung als Diakon/als Diakonin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erbracht.
- (4) Nach bestandener Diakonischer Abschlussprüfung kann der Antrag auf Einsegnung zum Diakon/zur Diakonin und auf Aufnahme in die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses oder eine andere im Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. /VEDD) anerkannte Gemeinschaft gestellt werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Diakonische Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zuständig.
Ihm gehören an:
 - der Bischof/die Bischöfin oder ein/eine von ihm/von ihr ernannter Vertreter/Vertreterin als Vorsitzende/Vorsitzender.
 - der Vorsteher/die Vorsteherin des Rauhen Hauses
 - der Konviktmeister/die Konviktmeisterin der Brüder- und Schwesternschaft
 - der Rektor/die Rektorin der Ev. Hochschule
 - bis zu drei hauptamtlich Lehrende der Ev. Hochschule, die als Prüfende vom Hochschulsenat benannt wurden.Einer/eine der Lehrenden nimmt Organisation und Federführung des Prüfungsablaufes wahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest, bewertet die Diakonische Abschlussarbeit und die im Kolloquium erbrachte Leistung.

Der Prüfungsausschuss kann für die Bewertung der Diakonischen Abschlussarbeit eine Unterkommission ernennen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Diakonischen Abschlussprüfung im Ganzen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 4

Studienbegleitender Teil der Diakonischen Abschlussprüfung

Im studienbegleitenden Teil der Prüfung haben die Studierenden im Studiengang Soziale Arbeit & Diakonie (BA) über den integrierten Studienanteil hinaus folgende Nachweise verpflichtend zu erbringen:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an zwei einführenden diakonisch-theologischen-Seminaren , die regelmäßig semesterübergreifend angeboten werden,
- b) eine vor- und nachbereitete Hospitation im Umfang von 6 Tagen vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit nach eigener Wahl in einem diakonischen, gemeindepädagogischen oder kirchlichen Handlungsfeld unter Anleitung einer Diakonin/eines Diakons.
- c) die Teilnahme an zwei diakonisch-theologischen Blockwochenenden.

Im integrierten Studienteil ist die Teilnahme an zwei diakonisch-theologischen Seminaren im 5./6. Semester in Modul 10 in Verbindung mit einer Blockwoche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Im studienbegleitenden Teil der Prüfung haben die Studierenden in den **berufsintegrierenden** Studiengängen Soziale Arbeit & Diakonie (BA) über die integrierten Studienanteile hinaus folgende Nachweise zu erbringen:

- a) die erfolgreiche Teilnahme am Zusatzcurriculum Diakonie vom 3.-6. Semester
- b) die Teilnahme an den Zusatzbausteinen im Anschluss an das Studium im Umfang einer Blockwoche und dreier Blockwochenenden.

§ 5

Diakonische Abschlussarbeit

- (1) Die diakonische Abschlussarbeit wird nach Wahl der Studierenden im Zusammenhang mit den Leistungen im studienbegleitenden Teil der Prüfung geschrieben.
- (2) In der Diakonischen Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie ein für die diakonische Praxis bedeutsames Thema/eine Fragestellung unter diakonisch-theologischer sowie sozialwissenschaftlicher Perspektive durchdringen sowie sach- und professionsbezogen darstellen und eine eigene reflektierte Position dazu entwickeln und begründen können.
- (3) Die Bearbeitungsfrist beträgt 8 Wochen nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung des Themas bei der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten. Die zur Teilnahme am Kolloquium einzuhaltenden Abgabetermine werden den Studierenden jeweils zu Beginn ihres 5. Semesters mitgeteilt. Über die formalen Richtlinien für die Diakonische Abschlussarbeit informiert eine Handreichung.

§ 6 Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer zur BA-Thesis zugelassen ist, die studienbegleitenden Leistungen gem. § 4 erbracht hat und dessen/deren diakonische Abschlussarbeit gem. § 5 durch den Prüfungsausschuss angenommen wurde. Eine Aushändigung des Zeugnisses erfolgt nach Abschluss des erfolgreich absolvierten BA- Studiums.
- (2) Im Kolloquium sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein diakonisch relevantes Thema eigenständig zu erarbeiten und darzustellen und im fachlichen Gespräch zu diskutieren. Die Fragestellung ist mit den prüfungsberechtigten Lehrenden abzusprechen. Sie kann sich auf die Themenstellung der diakonischen Abschlussarbeit beziehen oder ein anderes Thema bearbeiten.
- (3) Das Kolloquium wird von einem vorher zu benennenden Prüfer/einer vorher zu benennenden Prüferin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten hauptamtlich Lehrenden der Ev. Hochschule vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (4) Das Kolloquium soll pro Teilnehmer/pro Teilnehmerin 20 Minuten dauern.

Auf Antrag und bei Einverständnis der zu Prüfenden können Studierende der Ev. Hochschule beim Kolloquium als Gasthörer zugelassen werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet in gemeinsamer Sitzung mehrheitlich, ob die Diakonische Abschlussarbeit bzw. das Kolloquium den Anforderungen entsprechen.
- (2) Abschließend entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Diakonische Abschlussprüfung insgesamt bestanden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach §§ 5 und 6 können zweimal wiederholt werden.

Diese Ordnung ist ab dem Wintersemester 2016/2017 gültig.

Beschlossen vom Hochschulsenat am 15.06.2016.

Genehmigt vom Hochschulrat am 07.07.2016.